

# RS Vwgh 1990/2/8 89/16/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §167 Abs2;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Im geschäftlichen Verkehr spricht die Vermutung gegen die Freigebigkeit einer Zuwendung, weil im Wirtschaftsleben davon ausgegangen werden kann, daß im Verhältnis zweier unabhängiger Vertragspartner keine Leistungsverpflichtung ohne eine entsprechende Gegenleistung eingegangen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160180.X05

## Im RIS seit

17.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)